

SATZUNG DER GEMEINDE AMMERSBEK ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 6

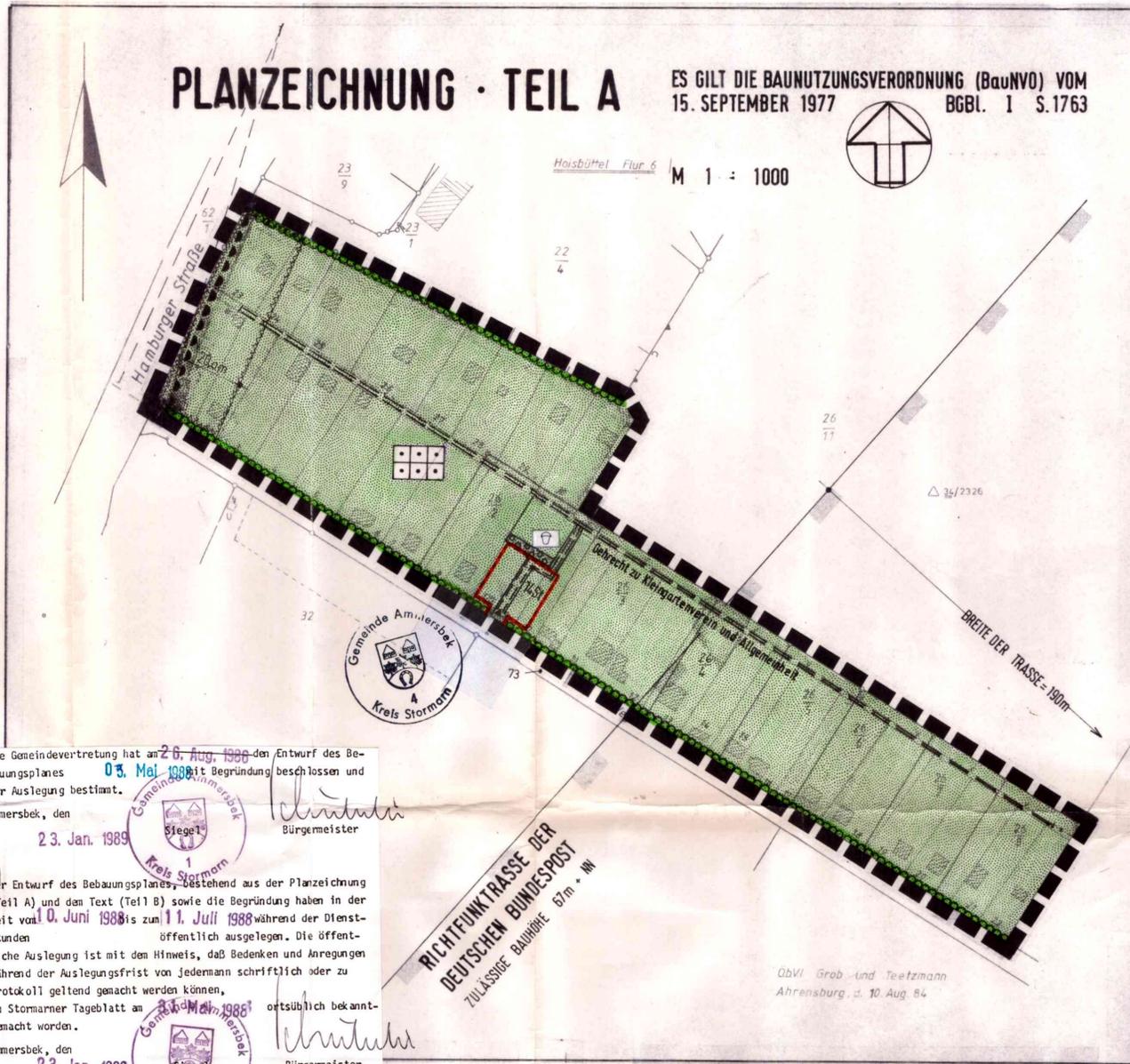
VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt auf Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 10. April 1984. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Zeitung Stormarmer Tagesblatt am 01. Okt. 1984 erfolgt.
Ammersbek, den 23. Jan. 1989
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 2 Abs. 2 BauG 1976/1979 ist am 09. Okt. 1984 durchgeführt worden.
Ammersbek, den 23. Jan. 1989
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 08. Mai 1985 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Ammersbek, den 23. Jan. 1989
4. Die Gemeindevertretung hat am 25. Feb. 1986 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Ammersbek, den 23. Jan. 1989
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 05. Juni 1986 bis zum 07. Juli 1986 während der gesamten Dienststunden öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von Jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 20. Mai 1986 im Stormarmer Tagesblatt ortsüblich bekannt gemacht worden.
Ammersbek, den 23. Jan. 1989
6. Der katastermäßige Bestand am 10. Aug. 1984 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Ahrensburg, den 17. Jan. 1989
7. Die Gemeindevertretung hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahmen am 26.08.86/30.08.1988 entschieden. Das Ergebnis ist mit Schreiben vom 22.11.1986/01.10.1988 mitgeteilt worden.
Ammersbek, den 23. Jan. 1989
8. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 30. Aug. 1988 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 30. Aug. 1988 genehmigt.
Ammersbek, den 23. Jan. 1989

9. Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbs. 2 BauG am 11.01.1989 dem Landrat des Kreises Stormarn angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 13.11.1989, Az.: 62/22-62.090(6), erklärt, daß die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden sind. Die örtlichen Bauvorschriften sind mit Verfügung des Landrats des Kreises Stormarn vom 19.04.1989, Az.: 62/22-62.090(6), genehmigt worden.
Ammersbek, den 15. Nov. 1989
10. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
Ammersbek, den 15. Nov. 1989
11. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan, die Genehmigung gemäß § 92 Abs. 4 LBO sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 28. Nov. 1989 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauG) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauG) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 29. Nov. 1989 in Kraft getreten.
Ammersbek, den 05. Dez. 1989

PLANZEICHNUNG - TEIL A

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) VOM 15. SEPTEMBER 1977 BGBl. I S.1763



TEXT - TEIL B

1. Die Grundfläche der Gartenlauben einschl. Freisitz darf 24 qm nicht überschreiten. Pro Parzelle darf nur eine Gartenlaube erstellt werden.
2. Bauliche Anlagen (auch genehmigungsfreie) dürfen eine Firsthöhe von 3,50 m bei Satteldächern und 3,00 m bei Pultdächern nicht überschreiten.
3. Die Gartenlauben dürfen nur geneigte Dächer haben; Ihre Außenwände sind nur in Holz auszuführen. Die Gartenlauben dürfen nicht auf Fundamenten errichtet werden.
4. Als Einfriedigung der Parzellen sind eingegrünte Urantzäune bis max. 0,80 m Höhe zulässig.
5. In die Gartenlauben dürfen keine Heizungsanlagen eingebaut werden.
6. Die Trockenaborte müssen von außen zugänglich sein. Wasserzapfstellen dürfen nicht innerhalb der Gebäude errichtet werden.
7. Frischhaltegruben bis zu einer Größe von 2 qm und 50 cm Tiefe sind zulässig, soweit der Untergrund dieses ermöglicht.
8. Die Anlage eines Teiches bis zu 10 qm Größe und 50 cm Tiefe ist zulässig. Schwimm- und Badebecken - gleich welcher Art - sind unzulässig.
9. Das Anbringen und Aufstellen von Werbeanlagen aller Art ist nicht erlaubt.
10. Ortsfeste Fernsehantennen auf den einzelnen Parzellen sind unzulässig.
11. Spielhäuschen sind nur in Holzbauweise zulässig. Sie dürfen eine Breite von 1,60 m und eine Tiefe von 1,40 m und eine Höhe (incl. Dach) von 1,50 m nicht überschreiten. Ihre Wände müssen durchbrochen sein, sie sind transportabel ohne Fundament und festen Fußboden zu bauen. Sie dürfen nicht zur Aufbewahrung von Gartengeräten oder anderen Zwecken genutzt werden.
12. Die Kleingartenparzellen dürfen nur über die zentralen, in der Planzeichnung ausgewiesenen, Wege erreicht werden. Ein unmittelbarer Zugang von Außen ist unzulässig.
13. Auf der Kleingartenfläche Büldenbarg ist eine Vereinslaube ausgeschlossen.
14. Im Bereich der von der Bebauung freizuhaltenden Sichtflächen (Sichtdreiecke), ist eine Bepflanzung und Einfriedigung über 0,70 m Höhe, gemessen vom Straßenniveau, unzulässig.

4. Die Gemeindevertretung hat am 26. Aug. 1986 den Entwurf des Bebauungsplanes am 03. Mai 1988 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Ammersbek, den 23. Jan. 1989
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 05. Juni 1986 bis zum 07. Juli 1986 während der Dienststunden öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von Jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, im Stormarmer Tagesblatt am 20. Mai 1986 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Ammersbek, den 23. Jan. 1989

ZEICHENERKLÄRUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung
 - § 9(1)1 BBauG Private Grünflächen - Dauerkleingärten
 - § 9(1)15 BBauG
2. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
 - § 9(1)25b BBauG Knick zu erhalten
 - § 9(1)25a BBauG Zu bepflanzende Schutzfläche
3. Sonstige Planzeichen
 - § 9(1)15 BBauG Kinderspielfeld
 - § 9(1)4 BBauG Flächen für Stellplätze
 - § 9(1)21 BBauG mit Gehrechten zu belastende Flächen
 - § 9(1)4 BBauG Anschluß an andere Flächen (Zufahrt)
 - § 9(7) BBauG Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
 - § 9(1)10 BBauG von der Bebauung freizuhaltende Flächen
 - § 9(1)11 BBauG Ein-, Ausfahrt- und Zugangsverbot
 - Sichtdreieck

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Richtfunktrasse der Deutschen Bundespost

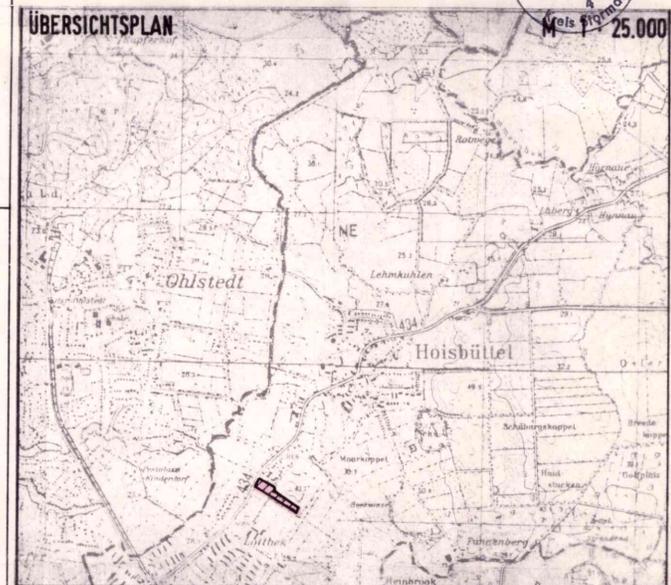
DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- vorhandene Gartenlauben
- Flurstücksgrenzen
- Flurstücksbezeichnungen
- Parzellengrenzen
- Parzellenbezeichnung

Anzeigeverfahren durchgeführt gemäß Verfügung 6/22-62.090(6) vom 19.4.1989
Bad Oldesloe, den 19.4.89
DER LANDRAT des Kreises Stormarn
Bauaufsichts- und Planungsausschuss
Plangenehmigungsbehörde

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S.2253) sowie nach §82 der Landesbauordnung (LBO) vom 24. Februar 1983 (GVBl. Sch.-H. S.86), wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 30.08.1988 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 11 BauGB und mit Genehmigung gem. § 82 Abs.4 LBO durch den Landrat des Kreises Stormarn, folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr.6 für das Gebiet: Kleingartenflächen Büldenbarg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.



SATZUNG DER GEMEINDE AMMERSBEK ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 6 KLEINGARTENFLÄCHEN BÜLDENBARG

FÜR DAS GEBIET: NÖRDLICH DER STRASSE BÜLDENBARG